



Reglement über die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen

Vom 16. Januar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **192.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 192.1

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Bst. b des Personalreglements vom 21. Februar 2012¹⁾ und Art. 3 Abs. 3 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006²⁾ als Reglement:

I.

Der Erlass SRS 192.1 (Reglement über die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement legt in Ergänzung zum Personalreglement³⁾ die Anstellungsbedingungen für gewählte Schulleitungen fest.

Art. 2 Berufliche Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen vom 16. September 2014⁴⁾ und der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse vom 13. November 1990⁵⁾.

¹⁾ SRS 191.1.

²⁾ SRS 211.1.

³⁾ SRS 191.1.

⁴⁾ sGS 213.51.

⁵⁾ sGS 213.550.

Art. 3 Rentenauskauf

¹ Die Möglichkeit des Auskaufs, die Rentenkürzung und die Berechnung der Auskaufsumme richten sich nach der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse⁶⁾.

Art. 4 Unfallversicherung

¹ Die Unfallversicherung richtet sich nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen⁷⁾.

Art. 5 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall nach der Probezeit

¹ Nach der Probezeit richtet sich die Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen⁸⁾.

Art. 6 Kündigung

¹ Das Dienstverhältnis kann im Anschluss an die Probezeit beidseitig schriftlich unter Einhaltung der im Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983⁹⁾ festgelegten Fristen gekündigt werden.

Art. 7 Lehrtätigkeit

¹ Teilzeitbeschäftigte Schulleitungen haben Anspruch auf pensenergänzende Lehrtätigkeit.

² Schulleitungspensum und Tätigkeit als Lehrperson dürfen ein Vollpensum nur ausnahmsweise und kurzfristig überschreiten.

Art. 8 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit der Schulleitungen richtet sich nach dem Modell der Jahresarbeitszeit.

² Mehr- und Überstunden werden nicht entschädigt.

Art. 9 Ferien

¹ Ferien sind während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen.

⁶⁾ sGS 213.550.

⁷⁾ sGS 213.51.

⁸⁾ sGS 213.51.

⁹⁾ sGS 213.1.

Art. 10 Intensivweiterbildung

¹ Der Anspruch auf Intensivweiterbildung richtet sich nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen¹⁰⁾.

² Der Anspruch wird durch das ältere Dienstverhältnis ausgelöst. Für die Berechnung bilden Schulleitungs- und Unterrichtsteil eine Einheit.

Art. 11 Treueprämie

¹ Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen¹¹⁾.

² Der Anspruch wird durch das ältere Dienstverhältnis ausgelöst. Für die Berechnung bilden Schulleitungs- und Unterrichtsteil eine Einheit.

Art. 12 Kinder- und Ausbildungszulagen

¹ Teilzeitbeschäftigte Schulleitungen mit Lehrtätigkeit erhalten Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Personalreglement¹²⁾ oder Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen¹³⁾.

² Massgebend ist das grössere Pensum.

Art. 13 Festlegung und Periodische Überprüfung der Führungspensen

¹ Die Dienststelle Schule und Musik legt bei Anstellungsbeginn der Schulleitung einer Schuleinheit deren Führungspensum fest.

² Das Führungspensum wird jährlich überprüft und jeweils zu Beginn des 2. Semesters des Schuljahres angepasst.

³ Grundlage für die Festlegung sowie allfälliger Anpassungen bildet der Bestand der Schülerinnen und Schüler einer Schuleinheit zu Beginn des Vorjahres (Kalenderjahr).

⁴ Die Einzelheiten der Festsetzung der Führungspensen legt die Dienststelle Schule und Musik in einer Weisung fest.

¹⁰⁾sGS 213.51.

¹¹⁾sGS 213.51.

¹²⁾SRS 191.1.

¹³⁾sGS 213.51.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 192.1 (Reglement über die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen vom 1. Mai 2007) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2024 in Kraft.

St.Gallen, 16. Januar 2024

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stv.:
Jürg Weder